

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Personen und Gruppen aus Deutschland Versicherungsschutz auf Reisen im In- und Ausland mit Ausnahme von USA/Kanada. Für Reisen in USA/Kanada besteht nur dann Versicherungsschutz, sofern dies gesondert vereinbart wird.

Ferner bieten wir Personen und Gruppen aus dem Ausland, die keinen ständigen Wohnsitz in Deutschland haben, Versicherungsschutz auf Reisen in Deutschland und den Ländern der EU, einschl. Liechtenstein, Schweiz, Norwegen und Island.

Der Versicherungsschutz kann die Bereiche Auslandsreisekrankenversicherung mit Assistance-Leistungen, Reise-Haftpflichtversicherung und Reise-Unfallversicherung umfassen.

Grundlage sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Bernhard Assekuranz Auslandsreisekrankenversicherung (AVB-BA-AR-2009), die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Bernhard Assekuranz Haftpflichtversicherung (AHB-BA-2009), die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Bernhard Assekuranz Unfallversicherung (AUB-BA 2009), die Zusatz- und Sonderbedingungen sowie alle weiteren im Antrag genannten Bedingungen und Vereinbarungen, soweit sie für den beantragten Versicherungsschutz relevant sind.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Die Auslandsreisekrankenversicherung bietet Versicherungsschutz für Krankheiten, Unfälle und andere genannten Ereignisse. Wir gewähren den versicherten Personen bei einem während der versicherten Reise unvorhergesehenen eintretenden Versicherungsfall Ersatz von Aufwendungen für unaufschiebbare erforderliche Heilbehandlung. Als Versicherungsfall gelten auch ein medizinisch notwendiger und ärztlich verordneter Krankenrücktransport, sowie der Tod. Keine Leistungspflicht besteht z. B. für Behandlungen geistiger und seelischer Störungen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 1 und 5 in den AVB-BA-AR-2009. Die Reise-Haftpflichtversicherung bietet den versicherten Personen während der versicherten Reise Versicherungsschutz gegen Schäden des täglichen Lebens für die diese verantwortlich sind und anderen daher Ersatz leisten müssen. Wir prüfen ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht, wehren unbegründete Schadenersatzansprüche ab und regulieren berechnete Ansprüche. Keine Leistungspflicht besteht z. B. für vorsätzlich herbeigeführte Schadenfälle.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 1, 5 und 7 in den AHB-BA-2009. Die Reise-Unfallversicherung bietet den versicherten Personen während der versicherten Reise Versicherungsschutz bei Unfällen. Ein Unfall liegt dann vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf deren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Keine Leistungspflicht besteht z. B. bei Krankheiten und Abnutzungserscheinungen, da dies keine Unfälle im Sinne der Versicherungsbedingungen sind.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 1, 4 und 5 in den AUB-BA 2009.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie diesen bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Die Höhe des Versicherungsbeitrages richtet sich nach dem beantragten Versicherungsumfang und der Reisedauer und ist dem Antrag zu entnehmen. Bitte bezahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins (Versicherungsbestätigung). Folgebeiträge sind jeweils zu den angegebenen Terminen zu zahlen. Falls Sie eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei der anfordernden Stelle. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist entfällt Ihr Versicherungsschutz. Auch können wir den Vertrag kündigen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 8 in den AVB-BA-AR-2009, den Ziffern 9 bis 12 in den AHB-BA-2009 und Ziffer 11 in den AUB-BA 2009.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.

Auslandsreisekrankenversicherung: Nicht versichert sind insbesondere Behandlungen, von denen bei Reiseantritt feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten, Krankheiten oder Unfallfolgen, zu deren Heilbehandlung die Reise angetreten wurde, Heilbehandlungen aufgrund von Vorsatz, Selbstmord oder auch Sucht.

Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte Ziffer 5 in den AVB-BA-AR-2009.

Produktinformationsblatt für die Reiseversicherungen der Firma Bernhard Assekuranzmakler GmbH

Reise-Haftpflichtversicherung: Nicht versichert sind insbesondere alle Schäden, die aus vorsätzlicher Handlung hervorgehen, Ihnen gegenüber durch Angehörige bzw. Mitversicherte entstehen oder aus beim Gebrauch eines Kraft-, Luftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursacht wurden.

Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte Ziffer 7 in den AHB-BA-2009.

Reise-Unfallversicherung: Nicht versichert sind insbesondere Unfälle durch Trunkenheit oder Drogenkonsum, mit wenigen Ausnahmen Infektionskrankheiten, Lebensmittel und andere Vergiftungen, Bandscheibenschäden und die aktive Teilnahme an Motorrennen. Darüber hinaus müssen Sie mit Leistungskürzungen rechnen, soweit die Unfallfolgen durch Krankheiten verstärkt worden sind.

Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte den Ziffern 3 und 5 in den AUB-BA 2009.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Anderenfalls können wir uns vorzeitig von dem Vertrag lösen, und Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz. Gegebenenfalls können wir auch die Versicherungsbeiträge anpassen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 10 in den AVB-BA-AR-2009, den Ziffern 23 und 26 in den AHB-BA-2009 und Ziffer 13 in den AUB-BA 2009.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Änderungen hinsichtlich der Reisedauer, des Reiselandes und des Aufenthaltszweckes können Veränderungen des Versicherungsschutzes erfordern. Bitte informieren Sie uns daher rechtzeitig über jedwede Änderung.

7. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Sie haben den Eintritt des Schadenereignisses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kostenerhöhungen führen könnte. Unfälle mit Todesfolge müssen uns innerhalb von 48 Stunden nochmals separat gemeldet werden. Wird diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, kann dies zum vollständigen oder teilweisen Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Auslandsreisekrankenversicherung: Im Falle stationärer Behandlung im Krankenhaus und vor Beginn umfangreicher diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen ist eine mögliche Kostenübernahme mit uns abzuklären. Wenn Sie Versicherungsleistung beantragen, müssen Sie uns auf Verlangen jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Leistungsumfanges erforderlich ist, dazu gehört neben dem Einreichen der Rechnungen und Arztberichte z. B. auch die Entbindung Ihrer Ärzte von der ärztlichen Schweigepflicht oder falls von uns gewünscht, die Pflicht zu einer Untersuchung durch einen von uns beauftragten Arzt.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 9 bis 11 in den AVB-BA-AR-2009.

Reise-Haftpflichtversicherung: Sofern gegen Sie ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird, haben Sie dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen und unseren Anweisungen zu folgen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 25 und 26 in den AHB-BA-2009.

Reise-Unfallversicherung: Nach einem Unfall muss so schnell wie möglich ein Arzt aufgesucht und seinen Anordnungen gefolgt werden. Außerdem sind wir sofort zu informieren.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 7 und 8 in den AUB-BA 2009.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein (Versicherungsbestätigung) angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrags rechtzeitig erfolgt. Die maximale Versicherungsdauer ist auf 365 Tage begrenzt.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 3 in den AVB-BA-AR-2009, Ziffer 8 in den AHB-BA-2009 und Ziffer 10 in den AUB-BA 2009.

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Bei vorzeitiger Beendigung der versicherten Reise können Sie, unter Vorlage entsprechender Nachweise, den Versicherungsschutz vorzeitig kündigen. Der Versicherungsbeitrag wird anteilig, unter Berücksichtigung einer angemessenen Geschäftsgebühr, zurück erstattet. Rückerstattungsbeträge unter 10,- EUR werden nicht erstattet. Ferner können Sie oder wir den Vertrag auch vorzeitig kündigen, wenn wir eine Leistung erbracht oder Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 15 in den AVB-BA-AR-2009, den Ziffern 16 bis 19 in den AHB-BA-2009 und Ziffer 10 in den AUB-BA 2009.